

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Übernahme von Übergangsregelungen aus § 52 Abs. 24c Sätze 2 bis 4 und Abs. 66 in die Hauptvorschrift.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (KroatienAnpG) v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126).

§ 10a

Zusätzliche Altersvorsorge

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
 zuletzt geändert durch KroatienAnpG v. 25.7.2014
 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126)

(1) bis (5) *unverändert*

(6) ¹Für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 stehen den in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten nach Absatz 1 Satz 1 die Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem gleich, wenn diese Pflichtmitgliedschaft

1. mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 vergleichbar ist und
2. vor dem 1. Januar 2010 begründet wurde.

²Für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 stehen den Steuerpflichtigen nach Absatz 1 Satz 4 die Personen gleich,

1. die aus einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem eine Leistung erhalten, die den in Absatz 1 Satz 4 genannten Leistungen vergleichbar ist,
2. die unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistung nach Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 oder 3 begünstigt waren und
3. die noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben.

³Als Altersvorsorgebeiträge (§ 82) sind bei den in Satz 1 oder 2 genannten Personen nur diejenigen Beiträge zu berücksichtigen, die vom Abzugsberechtigten zugunsten seines vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossenen Vertrags geleistet wurden. ⁴Endet die unbeschränkte Steuerpflicht eines Zulageberechtigten im Sinne des Satzes 1 oder 2

durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts und wird die Person nicht nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, so gelten die §§ 93 und 94 entsprechend; § 95 Absatz 2 und 3 und § 99 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung sind anzuwenden.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat**, Steuerberaterin, PKF FASSELLT SCHLAGE,
Frankfurt am Main

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 14-1 **Inhalt der Änderung:** Mit der Anfügung von Abs. 6 wurden Übergangsregelungen aus § 52 Abs. 24c Sätze 2 bis 4 und Abs. 66 unverändert in die Hauptvorschrift übernommen

J 14-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2010** s. § 10a Anm. 2.

► **BeitrRLUmsG v. 7.12.2011** (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): Abs. 2a wurde hinsichtlich eines Gesetzesverweises redaktionell bereinigt. In Abs. 3 wurden nach Satz 2 zwei neue Sätze eingefügt als Folgeänderung zur Einführung eines Mindestbetrags für den mittelbar zulageberechtigten Ehegatten in § 79 Satz 2.

► **AltVerbG v. 24.6.2013** (BGBl. I 2013, 1667; BStBl. I 2013, 790): Abs. 1 Satz 3 wurde neu gefasst. In Abs. 2a wurden nach dem Wort „bevollmächtigt“ die Wörter „oder liegt dem Anbieter ein Zulageantrag nach § 89 Absatz 1 vor“ und nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „für das jeweilige Beitragsjahr“ eingefügt.

► **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): Abs. 6 wurde angefügt.

J 14-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelung ist zum 26.7.2014 in Kraft getreten (Art. 28 Abs. 1 KroatienAnpG).

J 14-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Die neuen § 10a Abs. 6 Sätze 1 bis 3 übernehmen inhaltlich unverändert die bislang in § 52 Abs. 24c Sätze 2 bis 4 getroffenen Regelungen für Personen, die Pflichtmitglieder in einem ausländ. gesetzlichen Alterssicherungssystem sind bzw. Leistungen aus einem ausländ. Alterssicherungssystem beziehen. Der neue § 10a Abs. 6 Satz 4 übernimmt inhaltlich unverändert die bislang in § 52 Abs. 66 getroffenen Regelungen (vgl. BTDrucks. 18/1529, 52).